

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Kinderschutzbezogene Bildungs- und Präventionsmaßnahmen in Niedersachsen - Förderpraxis, Standards und Kontrollmechanismen

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 25.02.2026

Sexualpädagogische Maßnahmen sind Bestandteil der Bildungs-, Präventions- und Beratungsarbeit in Niedersachsen und finden u. a. in Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe statt.

Mit der Novellierung des Gewaltpräventionserlasses vom 19. November 2025 verpflichtet das Land Niedersachsen Schulen, bestehende Präventionskonzepte weiterzuentwickeln und um Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt zu ergänzen. Der Erlass sieht verbindliche Leitlinien, Interventionsleitfäden und klar definierte Meldewege vor.¹

Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden Kinderschutzkonzepte nach § 8b Abs. 2 SGB VIII als Qualitätsmerkmal definiert. Diese sollen u. a. sexualpädagogische Konzepte, Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz, Beschwerdeverfahren sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung gegenüber Machtmissbrauch umfassen.²

Fachliche Veröffentlichungen betonen darüber hinaus, dass sexuelle Bildung als Bestandteil professioneller Pädagogik sowohl dem Schutz vor sexualisierter Gewalt als auch der Förderung von Selbstbestimmung dient und hierfür fundierte Konzepte sowie qualifizierte Fachkräfte erforderlich sind.³

1. Wie viele Programme, Projekte oder Maßnahmen im Bereich Sexualpädagogik wurden in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils aus Landesmitteln gefördert (bitte jahresweise sowie nach Altersgruppen unter 6, 6 bis 10, 11 bis 14 und 15 bis 18 Jahren aufschlüsseln)?
2. Welche konkreten inhaltlichen Module, Unterrichtseinheiten oder methodischen Bausteine sind Bestandteil der derzeit geförderten Maßnahmen?
3. Hat die Landesregierung schriftlich fixierte Prüfkriterien oder Bewertungsmaßstäbe zur inhaltlichen Bewertung sexualpädagogischer Konzepte festgelegt? Wenn ja, welche?
4. Welche fachlichen Qualifikationen müssen Referenten oder durchführende Fachkräfte nachweisen, und welche Nachweise werden im Bewilligungsverfahren konkret überprüft?
5. Wie viele Förderanträge im Bereich Sexualpädagogik wurden seit 2021 abgelehnt, und aus welchen fachlichen oder formalen Gründen erfolgte die Ablehnung?
6. Welche Stelle innerhalb der Landesverwaltung ist für die inhaltliche Prüfung sexualpädagogischer Konzepte zuständig, und wie ist das Prüfverfahren organisatorisch ausgestaltet?
7. In wie vielen Fällen wurden bewilligte Maßnahmen seit 2021 während der Laufzeit gegebenenfalls fachlich überprüft, und welche Prüfschritte erfolgen im Rahmen dieser Überprüfungen einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung?

¹ <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-will-schulen-mit-neuem-gewaltpraeventionserlass-starken-und-gibt-entwurf-in-die-anhoerung-klarere-strukturen-verbindliche-leitlinien-und-konsequente-unterstuetzung-246645.html>

² https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/kinderschutz/kinderschutzkonzepte/kinderschutzkonzepte-und-beratung-nach-8b-abs-2-sgb-viii-197442.html

³ https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/5-2025_Kita-Fachtext_Gebhardt_und_Hebeler_Sexuelle_Bildung_in_der_Kita.pdf

8. Wie viele der geförderten Träger verfügen über ein schriftlich vorliegendes sexualpädagogisches Konzept, und wie viele über ein eigenständiges Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt?
9. Hat die Landesregierung verbindliche landeseinheitliche Mindestanforderungen an Schutzkonzepte festgelegt, insbesondere hinsichtlich Regeln zu Nähe und Distanz, Beschwerdeverfahren, Beteiligung von Kindern sowie Sensibilisierung für Machtmissbrauch? Wenn ja, welche?
10. Wird im Rahmen der Förderung überprüft, ob Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz schriftlich definiert und praktisch umgesetzt sind? Wenn ja, wie erfolgt diese Prüfung konkret?
11. Hat es seit 2021 Beschwerden von Eltern, Sorgeberechtigten, Fachkräften oder sonstigen Beteiligten über Inhalte oder Methoden geförderter sexualpädagogischer Maßnahmen gegeben? Wenn ja, wie viele pro Jahr?
12. In wie vielen Fällen führten solche Beschwerden oder Prüfungen gegebenenfalls zu fachlichen Überprüfungen, Auflagen zur Nachbesserung, inhaltlichen Änderungen oder zur Kürzung beziehungsweise Rückforderung von Fördermitteln?
13. Ist der Landesregierung bekannt, ob in Niedersachsen im Rahmen geförderter Maßnahmen körperbezogene Konzepte angewandt werden, die über klassische sexualpädagogische Bildungsarbeit hinausgehen? Wenn ja, in welchen Kontexten?
14. Wird bei Förderentscheidungen geprüft, ob körperbezogene Methoden fachlich begründet, dokumentiert und mit klar geregelten professionellen Grenzen versehen sind? Wenn ja, anhand welcher Kriterien?
15. Welche konkreten Meldewege, Interventionsschritte und Berichtspflichten bestehen, wenn im Rahmen geförderter Maßnahmen Hinweise auf Grenzverletzungen oder unangemessene Nähe im pädagogischen Kontext auftreten?
16. Werden Daten zu Prüfungen, Beschwerden, Auflagen oder Fördermittelanpassungen systematisch erfasst und ausgewertet? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Turnus?